

Wir haben den Plan.

Bayerische
Architektenkammer



Temporäre Gestaltungsbeiräte

Mehrwert für Gemeinden
und ihre Bürger



Inhalt

| | | |
|---|--|----|
| ■ | Vorwort Prof. Lydia Haack, Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer | 5 |
| 1 | Der temporäre Gestaltungsbeirat: ein Mehrwert für Gemeinden und ihre Bürger | 6 |
| 2 | Wesentliche Funktionen und Prinzipien von Gestaltungsbeiräten | 10 |
| 3 | Ein temporärer Beirat: Wie funktioniert das? | 12 |
| 4 | Dauer des Verfahrens | 14 |
| 5 | Das Votum: Was ist ‚gute‘ Architektur? | 16 |
| 6 | Vergütung und rechtliche Grundlagen | 18 |
| 7 | Beratung | 20 |
| ? | Und was ist eigentlich Baukultur? | 22 |
| ! | Geschäftsordnung des temporären Gestaltungsbeirats | 24 |
| ■ | Impressum | 32 |

Im Interesse der Leserinnen und Leser dieser Publikation werden dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit Priorität eingeräumt. Sämtliche Personenbezeichnungen stehen für alle Geschlechter.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine Stadt oder eine Gemeinde ist niemals fertig gebaut. Sie unterliegt kontinuierlichen, komplexen Prozessen, ihr Erscheinungsbild ist einem steten Wandel unterworfen: Er zeigt sich durch kleinmaßstäbliche Veränderungen ebenso wie bei der Weiterentwicklung von Vierteln oder Ortsteilen. Er muss mit Augenmerk, dabei aber ergebnisorientiert erfolgen. Denn Baukultur sorgt nicht nur für ein attraktives Ortsbild, sondern ist ein entscheidender Faktor für eine hohe Lebensqualität und damit für die Anziehungskraft von Kommunen.

Ein Gestaltungsbeirat hilft dabei, die architektonische und städtebauliche Qualität zu sichern und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Kompetenz und Expertise seiner Mitglieder nimmt zudem positiv Einfluss auf die Öffentlichkeit, die Politik und die Verwaltung, als unabhängiges Gremium begutachtet und diskutiert ein Gestaltungsbeirat in transparenten Beratungen planerische Vorhaben, seine fachlich fundierten Empfehlungen schaffen Entscheidungsgrundlagen.

Die Qualität unserer Umgebung kann jedoch nur gesteigert werden, wenn das Ringen um die beste Lösung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird – das Thema Partizipation spielt daher zu Recht eine immer größere Rolle. Ein temporärer Gestaltungsbeirats ist neben seiner architektonischen und städtebaulichen Expertise auch Ort und Gremium der Kommunikation, der Beteiligung der Bürgerschaft und der Imageförderung. Bei seiner Einrichtung helfen wir Ihnen gern, sprechen Sie uns an!

Prof. AA Dipl. Lydia Haack
Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer

1

Der temporäre Gestaltungsbeirat:
ein Mehrwert für Gemeinden
und ihre Bürger

Gestaltungsbeiräte kommen bei Städten und Gemeinden zum Glück „in Mode“ – und das aus gutem Grund: Damit eine Stadt als Heimat und als Wirtschaftsstandort attraktiv ist, müssen Neubauten, aber auch Um- und Erweiterungsbauten, städtebaulich und architektonisch nicht nur jeweils für sich gut gestaltet sein, sondern sich zugleich auch in ihre jeweilige Umgebung einfügen und dazu beitragen, diese aufzuwerten. Von einem für Architektur und Stadtgestaltung offenen Klima profitieren die Kommune, der Kreis, die lokale Wirtschaft, der Tourismus, und nicht zuletzt die Bürger.

Damit bayerische Gemeinden und Landkreise die Vorteile von Gestaltungsbeiräten kennenlernen können, ohne gleich einen solchen Beirat für Jahre einrichten zu müssen, rät die Bayerische Architektenkammer zur Errichtung eines **temporären Gestaltungsbeirats** und hilft bei dessen Errichtung.

Das zunehmende Interesse an der gebauten Umwelt zeigt: Es sind Instrumente gefragt, die die bauliche Qualität sichern und dabei die Bürger in die Planungsprozesse einbinden. Hier bietet sich zunächst der Architektenwettbewerb an, ein Verfahren, das mit geringem Aufwand durch Ideenvielfalt die besten Lösungen – gestalterisch, funktional und auch wirtschaftlich – zu finden hilft und zudem der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur dient.

Oft werden aber selbst wichtige Bauvorhaben – vor allem jedoch die „alltäglichen“, wie z. B. innerörtliche Wohn- und Geschäftshäuser, Hotels, aber auch Verwaltungs- und sonstige Gewerbebauten – nicht über Wettbewerbe entschieden. Gerade sie prägen aber Stadtzugänge oder die Zentren von Städten und Gemeinden. Wie können hier künftig gesichtslose Bauten oder gar „Bausünden“ verhindert werden? Und reicht es aus, wenn das Gebäude an sich zwar anspruchsvoll gestaltet ist, sich aber um sein Umfeld wenig schert?

Da die Planungshoheit bei den Kommunen liegt, besteht auch eine politische Verantwortung, die zur Qualität verpflichtet, und es gibt bereits gute Vorbilder: Mehrere Städte in Bayern setzen einen Gestaltungsbeirat ein, um bei allen das Ortsbild prägenden Bauvorhaben eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität zu sichern. Dem liegt ein politisches und somit öffentliches Bekenntnis zur **Planungs- und Baukultur** zugrunde. Der Gestaltungsbeirat besteht in der Regel aus renommierten, unabhängigen Stadtplanern und Architekten. Sie beraten Bauherren und deren Architekten sowie die Stadtverwaltung bei konkreten Projekten möglichst frühzeitig im Planungsprozess, um zu qualitätvollen und konsensfähigen Lösungen zu kommen. Gestaltungsbeiräte bringen ihre Erfahrung und ihren Sachverstand ein, wovon alle Beteiligten profitieren.

Die sachorientierte Diskussion mit den Experten eines Gestaltungsbeirats gibt Bauherren und der Kommune die Sicherheit, die richtigen städtebaulichen und architektonischen Entscheidungen getroffen zu haben. Nur so ist das langfristig in das Gebäude investierte Geld gut angelegt. Das positive Votum des Gestaltungsbeirats kann ein Qualitätssiegel darstellen, das wiederum Investoren zu Marketingzwecken einsetzen können.

Das zunehmende Interesse an der gebauten Umwelt zeigt: Es sind Instrumente gefragt, die die bauliche Qualität sichern und dabei die Bürger in die Planungsprozesse einbinden.



2

Wesentliche Funktionen und
Prinzipien von Gestaltungsbeiräten

- Gestaltungsbeiräte haben eine beratende Funktion. Es ist deshalb wichtig, dass sie sich durch konstruktive und allgemein verständliche Empfehlungen das Vertrauen der Entscheidungsgremien erarbeiten. Sie sind Partner der Bauverwaltung und der Politik.
- Wesentliches Ziel von Gestaltungsbeiräten ist es, lokale Projekte auf eine breite Basis zu stellen und für Transparenz und Akzeptanz zu sorgen.
- Sitzungen des Gestaltungsbeirats bestehen aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Der öffentliche Teil dient der Information; im nicht öffentlichen Teil beraten die Beiratsmitglieder die Bauherren. Das Ergebnis ihrer Beratung ist eine Beurteilung und Empfehlung, die wiederum öffentlich gemacht wird. Dies dient der transparenten Entscheidungsfindung. Durch die Diskussion und die anschließende Berichterstattung in den Medien wird die Öffentlichkeit in Planungsprozesse mit einbezogen.
- An dem nicht öffentlichen Sitzungsteil nehmen neben den Beiratsmitgliedern Vertreter der Kommune, Abgeordnete der Fraktionen, die Verwaltung und bei Bedarf Experten (z. B. aus dem Denkmalschutz) teil.
- Gestaltungsbeiräte können zwischen den am Bauprozess beteiligten Gruppen vermitteln: dem spezifischen Einzelinteresse für das Objekt und den Interessen der Allgemeinheit. Die Arbeit des Gestaltungsbeirats kann nur dann erfolgreich sein, wenn die am Ende als Ergebnis stehende fachliche Empfehlung von allen Beteiligten akzeptiert wird.

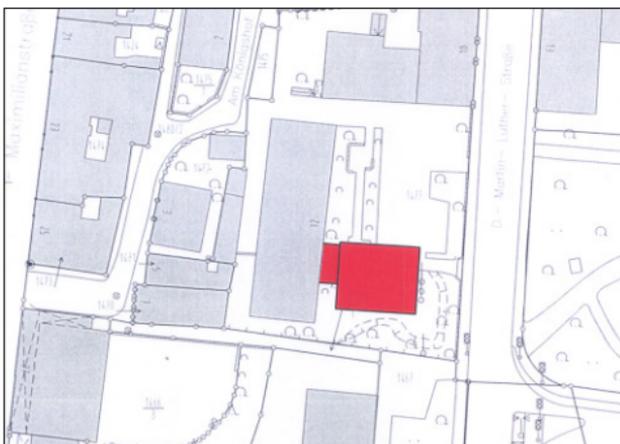
Der temporäre Gestaltungsbeirat der Bayerischen Architektenkammer befasst sich auf Antrag einer Gemeinde oder eines Landkreises mit der Beurteilung einzelner Bauvorhaben bzw. städtebaulicher Entwicklungen.

3

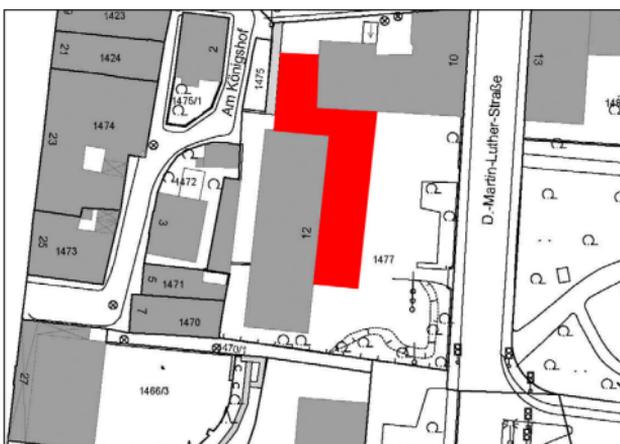
Ein temporärer Beirat:
Wie funktioniert das?

Der **temporäre Gestaltungsbeirat** ist nicht institutionalisiert, sondern wird jeweils individuell nach den Vorstellungen des Auftraggebers – Kommune oder Landkreis – mit Unterstützung der Bayerischen Architektenkammer zeitnah zusammengestellt. Im Übrigen ist alles so wie bei einem fest installierten Beirat: Mitglieder sind fachkundige, unabhängige Fachleute auf den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung und Städtebau. Sie stehen in keinem sonstigen Auftragsverhältnis zur betreffenden Kommune.

Der Beirat ist interdisziplinär besetzt. Er beurteilt Bauvorhaben, die ihm von den jeweiligen Kommunen zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung für das Ortsbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen auch bauliche Veränderungen an historisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe.



Vorschlag



Umsetzung

4

Dauer des Verfahrens

Ein Gestaltungsbeirat beschäftigt sich mit Bauten, die viele Jahrzehnte das Stadtbild prägen werden und Einfluss auf die Lebensqualität der Bürger nehmen. Die Zeit, die für eine Entscheidung des Gestaltungsbeirats benötigt wird, ist eine zu vernachlässigende Größe, der ein ungleich höherer Gewinn an Baukultur als auch ein Mehrwert in Form von höherer Planungsqualität und einer breiteren Akzeptanz bei Entscheidungsträgern und politischen Gremien gegenübersteht.



5

Das Votum:

Was ist ‚gute‘ Architektur?

Da ‚gute Architektur‘ kaum allgemeingültig definiert werden kann, orientieren sich die Gestaltungsbeiräte an Kriterien, wie etwa der Maßstäblichkeit, Raumbildung der Baukörper, Formgebung, Formensprache, Materialwahl und Baustofflichkeit, die festlegen, welche Gestaltung dem vorhandenen Orts-, Straßen- und Landschaftsbild entspricht. Die gestalterische Qualität des Entwurfs wird nachvollziehbar und vermittelbar.

Das Qualitätsurteil, das vom Beirat in einem demokratischen Verfahren gefällt wird, fördert die Gestaltung unserer gebauten Umwelt und trägt zu deren Lebenswert maßgeblich bei.

Das **Votum des Beirats** stellt eine Empfehlung dar. Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, gibt es die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung und das Ergebnis wird danach wieder vorgelegt.

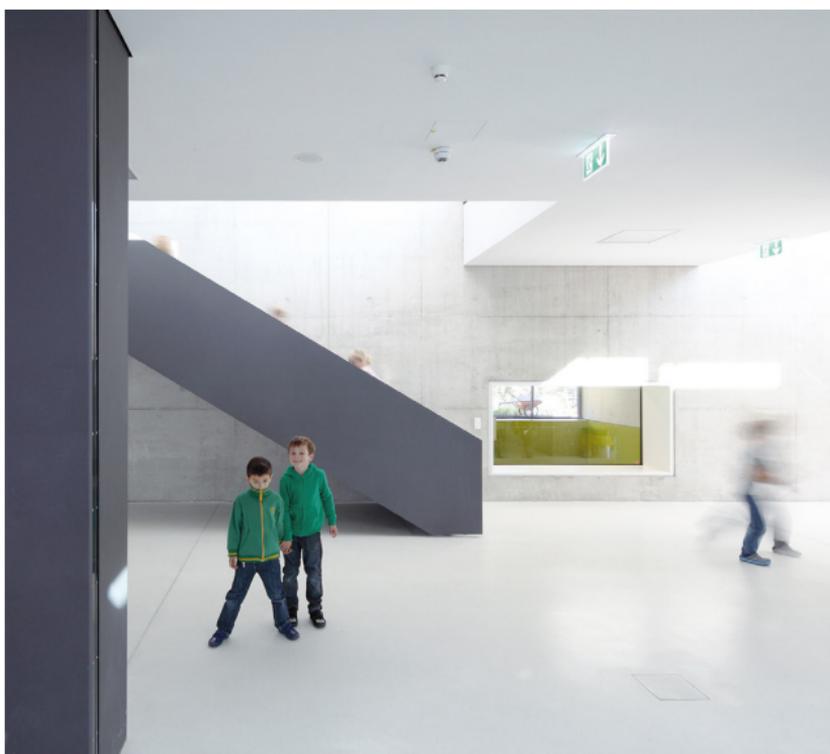


6

Vergütung und
rechtliche Grundlagen

Die Beiratsmitglieder stellen ihre Tätigkeit nach der „Entschädigungsempfehlung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer der Bayerischen Architektenkammer“ direkt der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Landkreis in Rechnung.

Grundlage der Arbeit temporärer Gestaltungsbeiräte ist die „Geschäftsordnung für temporäre Gestaltungsbeiräte“ der Bayerischen Architektenkammer, vom Vorstand beschlossen am 24.09.2014 (siehe hierzu S. 24 ff.).



7

Beratung

Das Referat Vergabe und Wettbewerb der Bayerischen Architektenkammer mit Geschäftssitz in München berät und hilft kostenlos und unverbindlich bei der Errichtung eines temporären Gestaltungsbeirats. Auch für die Organisation und Durchführung eines Architektenwettbewerbs steht die Fachkompetenz der Mitarbeiter der Bayerischen Architektenkammer zur Verfügung:

Referat für Vergabe und Wettbewerb
Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4
80637 München
Telefon (089) 13 98 80-24
Telefax (089) 13 98 80-55
gestaltungsbeirat@byak.de
www.byak.de



„Architektenwettbewerb“

Broschüre der Bayerischen
Architektenkammer



Und was ist eigentlich Baukultur?

Laut Lexikon beschreibt der Begriff der Baukultur die Summe menschlicher Leistungen, die die natürliche oder gebaute Umwelt verändern. Als erweiterter Kulturbegriff stützt sich die Identität der Baukultur auf die Geschichte und Tradition eines Landes oder einer Region.

Vor allem jedoch betrifft die Baukultur nicht nur professionelle Planer, sondern alle Menschen, da alle mit gebauter Umwelt konfrontiert sind. Auch die Verantwortung für die Qualität der gebauten Umwelt liegt nicht allein bei den Fachleuten, sondern ist eine gesamtgesellschaftliche. Denn Baukultur verbindet den Willen der Gesellschaft zur Wahrung des kulturellen Erbes mit einem vernünftigen und schonenden Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen und dem Gestaltungsanspruch an die gebaute Umwelt. Sie ist Zeichen der Bereitschaft zur Modernisierung und Veränderung sowie Ausdruck eines gesellschaftlichen Wandels in Richtung eines zukunftsfähigen Lebens. Sie ist also ein sichtbares nationales „Markenzeichen“, mit dem die Bürger sich identifizieren, das Lebensqualität steigert und attraktive Städte und Gemeinden sichert.





Geschäftsordnung des temporären Gestaltungsbeirats

1. Präambel

Gestaltungsbeiräte tragen zur Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur und somit für eine lebenswerte und werthaltige Umwelt bei. Die Bayerische Architektenkammer (ByAK) empfiehlt allen Gebietskörperschaften, ein solches Sachverständigengremium zu berufen.

Um interessierten Gemeinden und Landkreisen den Einstieg zu erleichtern, bietet die ByAK das Instrument eines jeweils individuell zusammengestellten Gestaltungsbeirats an, der bei Bedarf angefordert und temporär eingesetzt werden kann.

Ziel dieses Gestaltungsbeirats ist es, die vorhandenen Qualitäten der Stadt- und Ortsbilder in Bayern zu sichern, sowie funktionale und gestalterische Qualität in Städtebau, Architektur und Freiraum zu fördern.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadt- bzw. Ortsgestalt zu erwarten – in der Öffentlichkeit gleichermaßen wie auch in Politik und Verwaltung.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag, die Baukultur und das Bauwesen zu pflegen und weiterzuentwickeln¹ unterstützt der Gestaltungsbeirat der ByAK als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen und Fachverwaltungen in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt- bzw. Ortsbildes.

Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine qualifizierte Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und Verwaltungen sowie Bauherren zu geben.

2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er soll über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich optimierten Entwurf verhelfen und die Gremien der Gemeinden und Landkreise in der Entscheidungsfindung unterstützen.

3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Zusammensetzung:

Ein temporärer Gestaltungsbeirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die in der Liste der Gestaltungsbeiratsmitglieder der ByAK geführt sind. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Berufung:

Die jeweilige Gemeinde bzw. der Landkreis stellt sich den Gestaltungsbeirat, je nach Aufgabenstellung und mit Hilfe der ByAK, aus der Liste der Gestaltungsbeiratsmitglieder zusammen und beruft diese.

Qualifikation:

In der Liste werden Fachleute auf den Gebieten Architektur, Landschafts- und Innenarchitektur sowie Stadtplanung geführt. Sie besitzen nachweislich die Qualifikation zum Fachpreisrichter aufgrund anerkannter Leistungen in der jeweiligen Fachrichtung, wie Wettbewerbserfolge oder andere anerkannte Einzelleistungen von besonderer Qualität und werden nach Vorschlag vom Vorstand berufen.

Unabhängigkeit:

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet (Landkreis) haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

4. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirats wird unterstützt durch die jeweilige Gemeinde bzw. den Landkreis.

Der Gestaltungsbeirat wird während seiner Tätigkeit bei Bedarf seitens des Referats Vergabe und Wettbewerb der ByAK kostenfrei begleitet.

Die Gemeinde bzw. der Landkreis organisiert einen Ortstermin und stellt für die Sitzung des Beirats die erforderlichen Planungsunterlagen sowie einen Raum zur Beratung zur Verfügung. Zudem dokumentiert sie das Beratungsergebnis und organisiert – sofern das Einverständnis der Bauherren vorliegt – die anschließende Präsentation für die Öffentlichkeit (Presse, interessierte Stadträte sowie Bürgerschaft). Für den Fall, dass ein Projekt ein zweites Mal bewertet werden soll, stellt die Gemeinde bzw. der Landkreis sicher, dass der Gestaltungsbeirat mit denselben Mitgliedern wie beim ersten Mal tagt.



5. Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat beurteilt solche Bauvorhaben, die ihm zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind.

Dazu zählen:

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater oder gewerblicher Bauherren im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet, die einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben
 - bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe – unabhängig vom Denkmalschutz.
- Grundsätzlich werden Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) hervorgegangen sind, nicht vom Gestaltungsbeirat bewertet.

6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des nur temporär aktiven und jeweils individuell zusammengesetzten Gremiums finden auf Antrag eines Auftraggebers statt.

7. Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die benannten Mitglieder vorschriftsgemäß mit Tagesordnung geladen wurden und anwesend sind. Die Empfehlungen werden gemeinsam entwickelt und von der Mehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden mitgetragen.

8. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats bestehen in der Regel aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Der öffentliche Teil dient der Information über das jeweilige Projekt.

Am nichtöffentlichen Sitzungsteil des Gremiums – Vororttermin und Beratung – können teilnehmen:

- Vertreter der Gemeinde bzw. des Landkreises

- Abgeordnete der in den jeweiligen Gremien vertretenen Fraktionen (die Teilnahme an den Gestaltungsbeiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Mandats)
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Gemeinde bzw. des Landkreises

Hier wird Vertraulichkeit vereinbart.

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Protokollführung obliegt der beantragenden Gemeinde bzw. dem Landkreis. Sie legt dem Beirat das Protokoll zur Freigabe vor und stellt der ByAK eine Kopie zur Verfügung.

Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und dem Architekten bekannt zu geben.

9. Votum des Gestaltungsbeirats

Das Votum des Gestaltungsbeirats stellt eine Empfehlung für die jeweilige Gemeinde bzw. den Landkreis dar. Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung nach den vom Beirat benannten Kriterien einzuräumen. Das Vorhaben kann auf Wunsch dem Beirat nach der weiteren Bearbeitung nochmals vorgelegt werden.

10. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherrn und Architekt bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

11. Information der Öffentlichkeit

In Absprache mit den jeweiligen Gemeinden bzw. Landkreisen, Architekten und Bauherren informiert die ByAK einmal im Jahr ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Arbeit der von der ByAK angebotenen Gestaltungsbeiräte. Die Gemeinden bzw. Landkreise werden gebeten, die ByAK über die Entwicklung der beratenen Vorhaben und Bauprojekte zu informieren.

12. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. des Landkreises in Anlehnung an die „Entschädigungsempfehlung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der ByAK direkt dem Gestaltungsbeirat vergütet. Reisekosten werden entsprechend der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ByAK ebenfalls erstattet.

13. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.09.2014 in Kraft.

Dipl.-Ing. Lutz Heese
Präsident

¹⁾ Baukammergesetz BauKaG
Art. 13 Aufgaben der Kammern

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das behindertengerechte Bauen, die Orts- und Stadtplanung sowie die Landschaftspflege zu fördern.

Impressum

Herausgeberin

Bayerische Architektenkammer
 Waisenhausstraße 4, 80637 München
 Telefon: (089) 13 98 80-0, Telefax: (089) 13 98 80-99
 E-Mail: info@byak.de, Internet: www.byak.de

Redaktionelle Bearbeitung

Rechtsanwältin Sabine Fischer
 Dipl.-Ing. Katharina Matzig
 Dipl.-Ing. Architekt und Stadtplaner Oliver Voitl

Wir danken der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen für die freundliche Unterstützung in Form von Textinhalten aus dem Flyer „Temporärer Gestaltungsbeirat“, Stand 03/2013.

Gestaltung

HAVAS Worldwide München / ByAK

Alle Urheber- und Nutzungsrechte vorbehalten

© 2015 Bayerische Architektenkammer

www.byak.de

2. Auflage (Januar 2022)

Bildnachweis

Sämtliche Pläne und Abbildungen zeigen Ergebnisse von Verfahren, die in Gestaltungsbeiräten behandelt wurden bzw. realisierte Architektenwettbewerbe.

Seite 9

Realisierung gemäß Votum des Gestaltungsbeirats Regensburg: Kohlenmarkt Regensburg

Seite 13

Plan vor und nach Diskussion im Gestaltungsbeirat Regensburg, Erweiterung IHK Regensburg

Seite 15

Erweiterung Finanzamt Fürth
 Architektur: Köppen Rumetsch Architekten GmbH, Nürnberg, www.modulor.cc

Foto: Anastasia Hermann

Seite 17

Kindergarten St. Bilhildis, Veitshöchheim
 Architektur: Atelier Fischer Architekten GmbH, Würzburg, www.atelier-fischer.com

Landschaftsarchitektur: Kaiser + Juritza, Würzburg, www.kaiser-juritza.de

Foto: Michael Ehlers

Seite 19

Grundschule Regensburg-Prüfening
 Architektur: twoo architekten, Köln, www.twoo.de

Landschaftsarchitektur: Wamsler Rohloff Wirzmüller FreiRaumArchitekten, Regensburg, www.freiraumarchitekten.com

Foto: Peter Ferstl

Seite 23

Neugestaltung Mainlande Schweinfurt

Architektur: Heinz Jahnen Pflüger Stadtplaner und Architekten Partnerschaft, Aachen, www.hjplaner.de

Landschaftsarchitektur: Lützwow7, Berlin, www.luetzwow7.de

Foto: Andi Albert

Seite 27

Studentenwohnheim Peter-Schneider-Straße Würzburg

Architektur: Michel + Wolf + Partner, Stuttgart, www.m-w-p.de

Foto: Wolfgang Dürr

Seite 33

Bayerische Architektenkammer, Haus der Architektur, München
 Architektur: Drescher und Kubina, www.drescher-kubina.de

Landschaftsarchitektur: realgrün, München

www.realgruenlandschaftsarchitekten.de

Foto: Simone Rosenberg



Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4
80637 München
Telefon (089) 13 98 80-0
info@byak.de
www.byak.de